

## **SPD beantragt Befreiung der Online-Nutzung für Urheberrecht und Forschung** - Alexander Koch / 04.07.2012 -

Mit ihrem Gesetzesentwurf vom 26.06.2012 (DrS 17/10087) spricht sich die Bundestagsfraktion der SPD für eine dauerhafte Befreiung der Online-Nutzung von Werken für Unterricht und Forschung aus.

Der im Jahr 2003 geschaffene § 52a UrhG sollte in einem begrenzten Rahmen das Einstellen urheberrechtlich geschützter Werke ins Internet zu **Unterrichts- und Wissenschaftszwecken** ermöglichen. Wegen der von Verlegerseite befürchteten Gefährdung der Produktion wissenschaftlicher Zeitschriften und Publikationen schränkte der Gesetzgeber die Nutzung auf „Teile eines Werkes“ oder „Werke geringen Umfangs“ und „einzelne Beiträge“ ein. Da man die Folgen der Regelung nicht abschätzen konnte, wurde diese zeitlich befristet, zunächst auf Ende 2006, dann auf Ende 2008 und zuletzt auf Ende 2012.

Hier der **Gesetzeswortlaut**:

### **„§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

...

### **§ 137k Übergangsregelung zur öffentlichen Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung**

§ 52a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2012 nicht mehr anzuwenden.“

Dem Gesetzeswortlaut ist nicht zu entnehmen, ob die **Übernahme von Bildern** auch unter diese Vorschrift fällt. Nach der zwischen Vertretern der Bibliotheksverbände, der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger und des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels am 02.10.2003 geschlossenen Charta sollen Bilder, Fotos und andere Abbildungen als „Werke geringen Umfangs“ zu werten sein. Ob ein Bildanbieter, dessen Bilder auf Wissens-

oder Lernplattformen verwendet werden, an diese Vereinbarung gebunden ist, müsste gerichtlich geklärt werden.

Die SPD fordert nun die **Entfristung mit der Begründung**, dass sich die wiederholte Befristung der Regelung negativ auf den Ausbau netzgestützter Lehr- und Forschungsstrukturen auswirke. Zudem weist die Fraktion darauf hin, dass ohne die Vorgaben des § 52a UrhG ältere Literatur nur in einem sehr geringen Umfang auf elektronischen Lehr- und Forschungsplattformen zur Verfügung gestellt werden könnte. Weil die FDP sich in der Vergangenheit kritisch zu der Norm geäußert hat, bleibt abzuwarten, ob die Regierungskoalition einer Entfristung zustimmt oder die Frist erneut verlängert.